

## **Änderungsantrag zum satzungsändernden Antrag vom 12.12.2020 an die Mitgliederversammlung**

### **Antragssteller:**

Der Vorstand der Jungen Presse Niedersachsen e.V., beschlossen am 20.01.2021

### **Antrag:**

Der Antrag auf Satzungsänderung vom 12.12.2020 soll wie folgt geändert werden:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Jungen Presse Niedersachsen e.V. wird wie folgt geändert:

*Zur besseren Gegenüberstellung der einzelnen geplanten Satzungsänderungen wurden in der Fassung 2014 Änderungen oder Streichungen durchgestrichen und analog Neuerungen oder Erweiterungen in der neuen Fassung 2021 unterstrichen dargestellt.*

#### **Fassung 2014**

##### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Aufgaben und Ziele**

- 1) Der Verein heißt Junge Presse Niedersachsen (JPN), Landesarbeitsgemeinschaft jugendeigener Zeitungen.  
Er ist der freiwillige Zusammenschluss von in Niedersachsen erscheinenden jugendeigenen Medien. Als jugendeigene Medien werden nichtkommerzielle Zeitungen, Zeitschriften, Filme, Radio-, TV- oder Internet-Magazine verstanden, die von Jugendlichen für Jugendliche gestaltet und herausgegeben werden.

##### **§ 3 Mitglieder**

- ~~4) Ordentliche Mitglieder der Jungen Presse Niedersachsen können Delegierte werden, die der Redaktion eines in Niedersachsen erscheinenden jugendeigenen Mediums angehören und von dieser entsandt worden sind oder Einzelpersonen, die die für ein in Niedersachsen erscheinendes jugendeigenes Medium journalistisch tätig sind oder ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben. Eine journalistische Tätigkeit ist in jedem Fall erforderlich. Sowohl Delegierte als auch Einzelpersonen dürfen maximal 27 Jahre alt sein. Nur Einzelpersonen und Delegierte, die selbst~~

#### **Neufassung 2021**

##### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Aufgaben und Ziele**

- 1) Der Verein heißt Junge Presse Niedersachsen (JPN), Landesarbeitsgemeinschaft jugendeigener Zeitungen.  
Er ist der freiwillige Zusammenschluss von in Niedersachsen erscheinenden jugendeigenen Medien und medieninteressierten Jugendlichen. Als jugendeigene Medien werden nichtkommerzielle Zeitungen, Zeitschriften, Filme, Radio-, TV- oder Internet-Magazine verstanden, die von Jugendlichen für Jugendliche gestaltet und herausgegeben werden.

##### **§ 3 Mitglieder**

- 1) Der Verein hat folgende Formen der Mitgliedschaft: Ordentliche Mitgliedschaft als Redaktionsmitgliedschaft (Absatz 2) oder Einzelmitgliedschaft (Absatz 3) sowie Fördermitgliedschaft (Absatz 4). Alle Mitglieder sollen die Ziele des Vereins unterstützen. Nur Einzelpersonen und Delegierte, die selbst zu persönlichen und deren Redaktion zu sachlichen und persönlichen Beiträgen bereit sind, können ordentliche Mitglieder der JPN werden.

~~zu persönlichen und deren Redaktion zu sachlichen und persönlichen Beiträgen bereit sind, können ordentliche Mitglieder der JPN werden. Jede Redaktion kann bis zu drei Delegierte entsenden, deren Namen dem Vorstand gegenüber schriftlich zu benennen sind.~~

- 5) Fördermitglieder der JPN können natürliche und juristische Personen in Niedersachsen werden.
- 6) Zur Aufnahme in die JPN ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme ~~ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung sind die Antragsteller\*innen wie Fördermitglieder zu behandeln. Der Vorstand kann mehrheitlich über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheiden. Die Entscheidung ist vorläufig und muss in jedem Fall von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.~~
- 7) Zur Aufnahme in die JPN muss bei ordentlichen Mitgliedern die letzte, bei Einzelmitgliedern die letzten drei Ausgaben, ersatzweise das Manuskript, vorliegen. Sollte es sich nicht um ein gedrucktes Medium handeln, ist sinngemäß ein Ersatznachweis der journalistischen Tätigkeit zu erbringen.
- 2) Redaktionsmitglied kann eine Redaktion eines in Niedersachsen erscheinenden jugendeigenen Mediums werden. Jede Redaktion kann bis zu drei Delegierte entsenden, die höchstens 27 Jahre alt sind und deren Namen dem Vorstand gegenüber in Textform zu benennen sind.
- 3) Einzelmitglieder können Einzelpersonen werden, die höchstens 27 Jahre alt sind und ihren Erstwohnsitz in Niedersachsen haben oder für ein in Niedersachsen erscheinendes jugendeigenes Medium journalistisch tätig sind.
- 4) Fördermitglieder der JPN können natürliche und juristische Personen in Niedersachsen werden.
- 5) Zur Aufnahme in die JPN ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern, Redaktionsmitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen einen negativen Aufnahmebeschluss durch den Vorstand kann der\*die Antragsteller\*in die Mitgliederversammlung anrufen. Der\*die Antragsteller\*in ist zur Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache endgültig.
- 6) Für die Aufnahme von Redaktionsmitgliedern in die JPN muss die letzte Ausgabe des entsprechenden Mediums, ersatzweise das Manuskript, vorliegen. Sollte es sich nicht um ein gedrucktes Medium handeln, ist sinngemäß ein Ersatznachweis der journalistischen Tätigkeit zu erbringen. Redaktionen müssen ihre journalistische Tätigkeit in jeden Fall nachweisen. Einzelmitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben, aber für ein in Niedersachsen erscheinendes jugendeigenes Medium journalistisch tätig sind, müssen dies für ihre Aufnahme analog

zu den Redaktionsmitgliedern nachweisen, allerdings die drei letzten Ausgaben einreichen.

#### **§ 4 Erlöschen und Umwandlung der Mitgliedschaft**

- 4) Ein ordentliches Mitglied, das Einzelmitglied ist, wird Fördermitglied, wenn
  - a) ~~es seine journalistische Tätigkeit aufgibt oder~~
  - b) es nicht mehr die Voraussetzungen nach § 3, Absatz 1 erfüllt.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- 2) Ordentliche Redaktionsmitglieder haben jeweils zwei Exemplare jeder Ausgabe der jugendeigenen Zeitung, deren Redaktion sie angehören, als Belegexemplare an die Geschäftsstelle zu schicken. Ordentliche Einzelmitglieder müssen ihre journalistische Tätigkeit jährlich nachweisen. Sollte es sich nicht um ein gedrucktes Medium handeln, ist sinngemäß ein Ersatznachweis der journalistischen Tätigkeit zu erbringen.

#### **§ 4 Erlöschen und Umwandlung der Mitgliedschaft**

- 4) Ein ordentliches Mitglied, das Einzelmitglied ist, wird Fördermitglied, wenn es nicht mehr die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1-3 erfüllt.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- 2) Ordentliche Redaktionsmitglieder haben jeweils zwei Exemplare jeder Ausgabe der jugendeigenen Zeitung, deren Redaktion sie angehören, als Belegexemplare an die Geschäftsstelle zu schicken. ~~Ordentliche Einzelmitglieder müssen ihre journalistische Tätigkeit jährlich nachweisen.~~ Sollte es sich nicht um ein gedrucktes Medium handeln, ist sinngemäß ein Ersatznachweis der journalistischen Tätigkeit zu erbringen.

### Begründung

Die Junge Presse Niedersachsen legt ihren Schwerpunkt auf die Weiterbildung von medieninteressierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das Vernetzen von jugendeigenen Medien in Niedersachsen ist nach wie vor ein wichtiges Vereinsziel, soll aber nicht alleine den Zweck der JPN ausmachen. Momentan ist es für eine Einzelmitgliedschaft noch Bedingung, journalistisch Tätig zu sein und dies nachzuweisen. Dies schließt allerdings Menschen aus, die zwar medieninteressiert sind, aber aus verschiedenen Gründen nicht journalistisch Tätig sind - zum Beispiel, weil es in der Schule keine Schüler\*innenzeitung gibt. Auch ist die Hemmung, einen Mitgliedsantrag zu stellen ist aufgrund der Nachweispflicht für Interessent\*innen eher hoch. Einige sind sich nicht sicher, ob ihre Nachweise ausreichend sind und sehen dann eher von einem Antrag ab.

Wir sind ein Jugendmedienverband für alle jungen Menschen, die sich für Medien interessieren. Auch sind wir der einzige Landesverband, der die Mitgliedschaft an diese Bedingung knüpft. Die Satzungsänderung würde uns zugänglicher für junge Menschen machen, zumal eine höhere Mitgliederzahl und mehr Aktive im Verein durchaus wünschenswert wären. Um den Jugendpresseausweis auszustellen, ist auch in Zukunft eine Prüfung der journalistischen Tätigkeiten vorgesehen, wie vorgeschrieben.

Der Zweck der JPN (Förderung der jugendeigenen Presse sowie die Förderung der Bildung und Erziehung von Jugendlichen zu demokratischen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen; der Jugendarbeit in den Redaktionen jugendeigener Zeitungen und der Gedanke der Völkerverständigung und des Friedens in der Jugend) werden durch die die Änderung nicht berührt - die Gemeinnützigkeit wird dadurch nicht gefährdet.

In dem ursprünglichen Antrag zur Satzungsänderung waren einige formale Fehler beziehungsweise unklare inhaltliche Formulierungen vorhanden. Diese sollen nun durch diesen Änderungsantrag korrigiert werden. Inhaltlich ändert sich durch diesen neuen Antrag allerdings nichts.

Der JPN-Vorstand